



**Fachliche Mitteilung vom 12.03.2013**

**An:** Amt für Soziale Dienste  
**Thema:** § 3 Asylbewerberleistungsgesetz - Wohnformen und Notwendige  
Kosten für Hausrat-

**gültig ab:** 01.03.2013  
**gültig bis:** auf weiteres

**Problem:**

Mit Beschluss vom 07.03.13 hat die Deputation für Soziales, Kinder und Jugend grundlegende Änderungen bei der Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen und bei der Erstaussstattung von Wohnungen beschlossen.

**Lösung:**

**Wohnformen**

Für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs.1 Ziffer 1 AsylbLG ist die bisher 12-monatige Wohnverpflichtung in Gemeinschaftsunterkünften in der Stadtgemeinde Bremen grundsätzlich aufgehoben.  
Nach Ablauf der maximal 3-monatigen Wohnverpflichtung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) in der Aufnahmeeinrichtung ZAST, Steinsetzer Str. 12, kann eigener Wohnraum angemietet werden. Eine Mietkostenübernahme erfolgt analog der Regelung für Leistungsempfänger/-innen nach dem SGB XII.

Ausgenommen sind hiervon Asylantragsteller/-innen, in deren Verfahren das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine kurzfristige Entscheidung beabsichtigt.  
Eine kurzfristige Entscheidung erfolgt bei offensichtlich unbegründeten (§ 30 AsylVfG), bei unbeachtlichen (§ 29 AsylVfG) oder bei unzulässigen (§ 27a AsylVfG) Anträgen.

Dieser Personenkreis kann nach einer Wohndauer von 6 Monaten eigenen Wohnraum beziehen, sofern zu diesem Zeitpunkt keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen der Ausländerbehörde beabsichtigt sind.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine kurzfristige Entscheidung ist der sog. Prognosemitteilung (Niederschrift zu einem Asylantrag, Teil 1) des BAMF zu entnehmen. Diese Mitteilung wird über die ZAST an das zuständige Sozialzentrum übermittelt; für BewohnerInnen der ZAST, Steinsetzer Str.12 ist dies regelhaft das Sozialzentrum 4, Süd. Wenn in der Prognosemeldung die Datenfelder „unbeachtlich / o.u. (§50)“ oder „EURODAC-Treffer“ mit „Ja“ markiert sind, erfolgt eine kurzfristige Entscheidung (Anlage – Muster Prognosemitteilung BAMF).

**Die Senatorin für Soziales,  
Kinder, Jugend und Frauen**



**Abteilung Soziales  
Referat Existenzsicherung  
Herr Poplawski  
400-33-10**

Sofern nach Ende der Wohnverpflichtung in der ZAST noch kein eigener Wohnraum angemietet werden konnte, erfolgt wie bisher die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften durch die Bremische Gesellschaft.

Für übrige Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG besteht keine gesetzliche Wohnverpflichtung in Gemeinschaftsunterkünften. Dazu zählt im Wesentlichen der Personenkreis der Duldungsinhaber/-innen und Asylfolgeantragsteller/-innen. Wenn diese Leistungsberechtigten bereits vor der Antragstellung über eine angemessene Unterkunftsmöglichkeit verfügen, ist diese zu erhalten. Steht keine Unterkunft zur Verfügung, erfolgt eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft.

Duldungsinhaber/-innen ist die Anmietung eigenen Wohnraums möglich, sofern keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen der Ausländerbehörde beabsichtigt sind.

Folgeantragsteller/-innen können bei Vorliegen der Entscheidung über die Durchführung eines Folgeverfahrens, anderenfalls nach Ablauf von 3 Monaten, eigenen Wohnraum anmieten.

### **Notwendige Kosten für die Erstausrüstung von Wohnungen**

Das Sachleistungsprinzip für die Erstausrüstung von Wohnungen ist aufgehoben. Die weiteren Regelungen hinsichtlich der notwendigen Kosten für Hausrat aus der Fachlichen Weisung zu § 3, Stand 01.04.2011 bleiben bestehen.